



Sächsischer Landtag

60. Sitzung

5. Wahlperiode

Beginn: 10:00 Uhr Donnerstag, 12. Juli 2012, Plenarsaal

Schluss: 20:01 Uhr

Schriftliche Beantwortung weiterer Fragen

S. 6118ff

Dr. Eva-Maria Stange, SPD:

Personalüberleitung zur Gründung der Schlösser, Burgen, Gärten gGmbH (SBG gGmbH)
(Frage Nr. 2)

Frage 1: Entspricht es den Tatsachen, dass bis heute kein solcher Personalüberleitungsvertrag –weder für das Theater noch für das Orchester –existiert und, wenn ja, warum lehnt die Staatsregierung diesen ab?

Frage 2: Entspricht es den Tatsachen, dass die Staatsregierung bzw. das SMF im Zuge des Übergangs der Beschäftigten vom Staatsbetrieb Schlösser, Burgen, Gärten auf die neue SBG gGmbH einen Personalüberleitungsvertrag oder eine adäquate Vereinbarung zum verbesserten Schutz der Beschäftigten (im Vergleich zum Übergang nach §613a BGB) aktuell verhandelt bzw. bereits abgeschlossen hat und, wenn ja, welche Gründe liegen für das unterschiedliche Vorgehen der Staatsregierung oder einzelner Ministerien vor?

Prof. Dr. Georg Unland, Staatsminister der Finanzen:

Zu Frage 1:

Vonseiten der Gewerkschaften wurde der Abschluss eines Personalüberleitungstarifvertrages gefordert, welcher unter anderem die tarifliche Sicherung der dynamischen Fortgeltung des TV-L und des NV Bühne sowie das Rückkehrrecht der Beschäftigten zum Freistaat Sachsen für den Fall einer Insolvenz der NOVUM GmbH beinhalten sollte. Diese Forderungen konnten nicht mitgetragen werden, weswegen im Ergebnis die gesetzlichen Regelungen in §613a BGB grundsätzlich als ausreichend erachtet wurden. Daher gibt es weder für das Theater noch für das Orchester einen Personalüberleitungstarifvertrag.

Zwischen den Tarifparteien Deutsche Orchester Vereinigung e.V. und NOVUM GmbH wurde jedoch ein Haustarifvertrag abgeschlossen, welcher für die Orchestermitarbeiter greift. Dieser sieht unter anderem einen Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen bis zum Jahr 2018 und die Fortgeltung der aktuellen Vergütungstabelle bis zum Jahr 2018 vor, wobei sich

die Vergütung des einzelnen Beschäftigten insbesondere aufgrund der vereinbarten Teilzeit reduzieren wird.

Zu Frage 2:

Auch der Betriebsübergang beim Staatsbetrieb Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen erfolgt grundsätzlich auf Basis der Rechtsnorm des §613a BGB. Hier ist der Abschluss einer Begleitvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH (SBG gGmbH) beabsichtigt. Inhalt sind unter anderem der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum Jahr 2015 und eine Garantie des Vergütungsniveaus bis zum Jahr 2015 (Mindestvergütung in Höhe des Ende 2012 für den Freistaat Sachsen geltenden TV-L). Die Vereinbarung sieht keine dynamische Fortgeltung des TV-L und auch kein Rückkehrrecht zum Freistaat Sachsen vor. Es handelt sich nicht um einen Personalüberleitungstarifvertrag, wie er seitens der Gewerkschaften beim Personalübergang bei den Landesbühnen Sachsen gefordert wurde. Vielmehr basiert sie auf den Forderungen des Hauptpersonalrats des SMF. Dieser hat hierzu mit der Geschäftsführung der SBG gGmbH und dem für das Personal dieses Staatsbetriebes zuständigen Ressort SMF verhandelt.

Quelle: http://www.landtag.sachsen.de/dokumente/sitzungskalender/PIPr5_60.pdf